



Öffentliche Kundmachung

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung 1967,
LGBl. Nr 115, in der derzeit geltenden Fassung,
wird kundgemacht:

Bezüglich der Erstellung der neuen Ortsklassenverordnung 2024 gemäß § 2 Abs. 1 Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992 hat sich der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Stefan im Rosental in seiner Sitzung am 4. Juli 2023 unter Punkt 7 der geschäftsmäßigen Tagesordnung mit Stimmenmehrheit für die Beibehaltung der Einstufung in die Ortsklasse „C“ ausgesprochen.

Nach § 92 Abs. 1 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F. bedürfen Verordnungen der Gemeinde zu ihrer Rechtswirksamkeit der öffentlichen Kundmachung.
Die Kundmachung ist vom Bürgermeister binnen 2 Wochen nach der Beschlussfassung durch Anschlag an der Amtstafel durchzuführen. Die Kundmachungsfrist beträgt 2 Wochen.
Die Rechtswirksamkeit der Verordnung beginnt, soweit nichts anderes bestimmt wird, mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgendem Tage.

St. Stefan im Rosental, am 05.07.2023

Angeschlagen am: **05. Juli 2023**

Abgenommen am:



Der Bürgermeister:

Kaufmann
(Johann Kaufmann)